



2015/0310(COD)

21.4.2016

ÄNDERUNGSANTRÄGE

344 – 636

Entwurf eines Berichts

Artis Pabriks

(PE578.803v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2015)0671 – C8-0408/2015 – 2015/0310(COD))

Änderungsantrag 344
Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der **Außengrenzen**, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Geänderter Text

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der **EU-Außengrenzen**, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Or. en

Änderungsantrag 345
Iliana Iotova, Tonino Picula, Emilian Pavel, Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, **insbesondere** des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Geänderter Text

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, **einschließlich** des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Or. en

Änderungsantrag 346
Péter Niedermüller, Cécile Kashetu Kyenge, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Caterina Chinnici, Miltiadis Kyrkos, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Geänderter Text

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit. ***Ferner trägt die Agentur zur Ermittlung, zur Entwicklung und zum Austausch von bewährten Verfahren bei und fördert EU-Rechtsvorschriften und Normen für das Grenzmanagement unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte und des internationalen Schutzes.***

Or. en

Änderungsantrag 347
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.

Geänderter Text

(1) Die Agentur erleichtert die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, insbesondere des durch Verordnung (EG) Nr. 562/2006 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit. ***Ferner trägt die Agentur zur Ermittlung, zur Entwicklung und zum Austausch von bewährten Verfahren bei und fördert EU-Rechtsvorschriften und Normen für das Grenzmanagement sowie deren Umsetzung in einer solchen Weise, dass die Einhaltung der Grundrechte und der internationalen Schutzverpflichtungen sichergestellt sind.***

Änderungsantrag 348
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Rechenschaftspflicht

**Die Agentur ist dem Europäischen
Parlament und dem Rat gegenüber
rechenschaftspflichtig.**

Änderungsantrag 349
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Um zu effizienten Grenzkontrollen **und Rückführungen** beizutragen, die hohen, einheitlichen Anforderungen genügen, nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

(1) Um zu effizienten Grenzkontrollen beizutragen, die hohen, einheitlichen Anforderungen genügen, nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

Änderungsantrag 350
Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković, Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Einrichtung eines Zentrums für

a) Einrichtung eines Zentrums für

Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, **Migrationsströme** zu verfolgen und Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements durchzuführen

Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, **Sicherheitsbedrohungen für die Außengrenzen der EU einschließlich Migrationsströmen** zu verfolgen und Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements durchzuführen

Or. en

Änderungsantrag 351

Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Einrichtung eines Zentrums für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, **Migrationsströme zu verfolgen und** Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements durchzuführen

Geänderter Text

a) Einrichtung eines Zentrums für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements **zu überwachen und** durchzuführen

Or. en

Änderungsantrag 352

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Einrichtung eines Zentrums für **Migrationsbeobachtung und** Risikoanalyse, das die Fähigkeit besitzt, Migrationsströme zu verfolgen und Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten Grenzmanagements

Geänderter Text

a) Einrichtung eines Zentrums für Risikoanalyse **und Gefährdungsbeurteilungen**, das die Fähigkeit besitzt, Migrationsströme zu verfolgen und Risikoanalysen zu sämtlichen Aspekten des integrierten

durchzuführen

Grenzmanagements *sowie*
Gefährdungsbeurteilungen
durchzuführen, *einschließlich der*
Bewertung der Kapazitäten, die den
Mitgliedstaaten zur Bewältigung von
Gefahren und Belastungen an den
Außengrenzen zur Verfügung stehen

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist es logischer, innerhalb der Agentur (wie von der Kommission vorgeschlagen) ein einziges „Zentrum“ einzurichten, das sowohl für die Durchführung der Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse als auch für die Gefährdungsbeurteilungen zuständig ist.

Änderungsantrag 353

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sicherstellung einer regelmäßigen Beobachtung des Außengrenzenmanagements mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten;

Or. fr

Änderungsantrag 354

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Durchführung von

entfällt

Gefährdungsbeurteilungen, in denen unter anderem die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Problemsituationen an den Außengrenzen (Bedrohungen, Migrationsdruck) bewertet wird

Or. en

Begründung

Gestrichen und in den vorhergehenden Absatz verschoben.

Änderungsantrag 355
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der Kapazitäten, **die den** Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen **zur Verfügung stehen**;

Geänderter Text

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der Kapazitäten **und der Bereitschaft der** Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen, **einschließlich von unverhältnismäßig hohem Migrationsdruck und sicherheitsrelevanten Bedrohungen**;

Or. fr

Änderungsantrag 356
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Ana Gomes, Elly Schlein, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, in denen unter

Geänderter Text

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, in denen unter

anderem die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Problemsituationen an den Außengrenzen (**Bedrohungen**, Migrationsdruck) bewertet wird

anderem die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Problemsituationen an den Außengrenzen (**Herausforderungen**, Migrationsdruck) **unter Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen** bewertet wird

Or. en

Änderungsantrag 357
Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der Kapazitäten, die den Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der **organisatorischen** Kapazitäten, die den Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und Belastungen an den Außengrenzen, **einschließlich von unverhältnismäßig hohem Migrationsdruck und den sich daraus ergebenden sicherheitsrelevanten Bedrohungen für die Mitgliedstaaten**, zur Verfügung stehen;

Or. it

Änderungsantrag 358
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die

Geänderter Text

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die

eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und *Seenotrettungen* gehören können;

eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und *Such- und Rettungsoperationen auf See* gehören können;

Or. en

Änderungsantrag 359
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, *wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können*;

Geänderter Text

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, *einschließlich Such- und Rettungsoperationen auf See*;

Or. en

Änderungsantrag 360
Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der *Mitgliedstaaten* durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können;

Geänderter Text

c) Unterstützung der *EU-Mitgliedstaaten* durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen – *insbesondere an den Außengrenzen jener Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind* – erfordern, wozu

auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können;

Or. en

Änderungsantrag 361
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und **Seenotrettungen** gehören können;

Geänderter Text

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und **Seenot** gehören können;

Or. en

Änderungsantrag 362
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **wozu auch humanitäre** Notsituationen und Seenotrettungen **gehören können**;

Geänderter Text

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **einschließlich humanitärer** Notsituationen und Seenotrettungen;

Or. en

Änderungsantrag 363

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, ***wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können;***

Geänderter Text

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern;

Or. en

Begründung

Gestrichen und unter einen spezifischen Punkt in Absatz 1 verschoben. Nach den Ereignissen der jüngsten Zeit im Mittelmeerraum und dem dramatischen Verlust von Menschenleben steht außer Frage, dass die neue Agentur FRONTEX / Europäische Grenz- und Küstenwache sich auch auf die Suche und Rettung auf See konzentrieren muss. Das muss in spezifischen Absätzen und Erwägungen klar festgelegt werden.

Änderungsantrag 364

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Unterstützung von Mitgliedstaaten beim Schutz von Migranten und Flüchtlingen und bei der Rettung ihres Lebens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Änderungsantrag 365
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Unterstützung von Mitgliedstaaten beim Schutz von Menschen in Seenot und bei der Rettung ihres Lebens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 656/2014;

Or. en

Änderungsantrag 366
Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Durchführung von – und Unterstützung von Mitgliedstaaten bei – humanitären Nothilfemaßnahmen sowie bei Such- und Rettungsmaßnahmen für Menschen in Seenot;

Or. en

Begründung

Nach den Ereignissen der jüngsten Zeit im Mittelmeerraum und dem dramatischen Verlust von Menschenleben steht außer Frage, dass die neue Agentur FRONTEX / Europäische Grenz- und Küstenwache sich auch auf die Suche und Rettung auf See konzentrieren muss. Das muss in spezifischen Absätzen und Erwägungen klar festgelegt werden.

Änderungsantrag 367
Lucy Anderson, Claude Moraes, Marju Lauristin, Miltiadis Kyrkos, Merja Kyllönen, Ismail Ertug, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten **durch aktive Unterstützung bei Such- und Rettungskapazitäten und -operationen** in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 368

Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Filiz Hyusmenova, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können**, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Begründung

Gestrichen und unter einen spezifischen Punkt in Absatz 1 verschoben. Nach den Ereignissen der jüngsten Zeit im Mittelmeerraum und dem dramatischen Verlust von Menschenleben steht außer Frage, dass die neue Agentur FRONTEX / Europäische Grenz- und Küstenwache sich auch auf die Suche und Rettung auf See konzentrieren muss. Das muss in spezifischen Absätzen und Erwägungen klar festgelegt werden.

Änderungsantrag 369 Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **wozu auch humanitäre** Notsituationen und Seenotrettungen **gehören können**, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **einschließlich humanitärer** Notsituationen und Seenotrettungen, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 370 Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **wozu auch humanitäre** Notsituationen und Seenotrettungen **gehören können**, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, **einschließlich humanitärer** Notsituationen und Seenotrettungen, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu

Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 371

Emil Radev, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der **Mitgliedstaaten** in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von **Mitgliedstaaten**, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Geänderter Text

d) Unterstützung der **EU-Mitgliedstaaten** in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von **EU-Mitgliedstaaten**, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 372

Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und **Seenotrettungen** gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch humanitäre Notsituationen und **Seenot** gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu

Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 373
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, ***wozu auch humanitäre Notsituationen und Seenotrettungen gehören können***, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Geänderter Text

d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, ***einschließlich Such- und Rettungsoperationen auf See***, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 374
Péter Niedermüller, Cécile Kashetu Kyenge, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Caterina Chinnici, Miltiadis Kyrkos, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Ana Gomes, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie Gewährung von technischer und operativer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Such- und Rettungsoperationen für Menschen in

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass der Agentur eine Rolle bei Such- und Rettungsoperationen für Menschen in Seenot zukommt. Diese Rolle sollte unter ihren Aufgaben ordnungsgemäß ausgewiesen werden, unter Verweis auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, denen ihre Mitwirkung an derartigen Operationen unterliegt.

Änderungsantrag 375

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Erstellung – im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen – von Mechanismen und Verfahren für die Erkennung, Erstinformation und Weiterleitung von an den Außengrenzen ankommenden Menschen, die internationalen Schutz benötigen oder um internationalen Schutz ansuchen möchten;

Begründung

Die Erkennung, Erstinformation und Weiterleitung von an den Außengrenzen ankommenden Menschen, die internationalen Schutz benötigen oder um internationalen Schutz ansuchen möchten, gehört zu den zentralen Elementen des Grenzmanagements.

Änderungsantrag 376

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Einrichtung eines Ausrüstungspools, der für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements **sowie für Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze** herangezogen wird;

Geänderter Text

f) Einrichtung eines Ausrüstungspools, der für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements herangezogen wird;

Or. en

Änderungsantrag 377
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams und Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Unterstützung bei der Personenüberprüfung, der Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken **im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements** an den Hotspots;

Geänderter Text

g) Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams und Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Unterstützung **des EASO auf Anfrage, und zwar** bei der Personenüberprüfung, der Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken an den Hotspots;

Or. en

Änderungsantrag 378
Helga Stevens, Monica Macovei, Angel Dzhambazki, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams und Bereitstellung

Geänderter Text

g) Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams und Bereitstellung

technischer Ausrüstung zur Unterstützung bei der Personenüberprüfung, der Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an den Hotspots;

technischer Ausrüstung zur Unterstützung **des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und/oder der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständig sind für die Grenzkontrolle und für weitere Aufgaben, die an der Außengrenze durchgeführt werden,** bei der Personenüberprüfung, der Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an den Hotspots;

Or. en

Änderungsantrag 379

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und europäischen Agenturen, die für die Strafverfolgung im Rahmen der Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität zuständig sind;

Or. fr

Änderungsantrag 380

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung und des notwendigen Personals für den Soforteinsatzpool zur konkreten Durchführung der Maßnahmen, die in

i) Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung und des notwendigen Personals für den Soforteinsatzpool zur konkreten Durchführung der Maßnahmen, die in

Situationen erforderlich sind, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist;

Situationen erforderlich sind, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen *der EU-Mitgliedstaaten* geboten ist;

Or. en

Änderungsantrag 381

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung *illegal* aufhältiger Drittstaatsangehöriger nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Geänderter Text

j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung *irregulär* aufhältiger Drittstaatsangehöriger nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Or. en

Änderungsantrag 382

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Unterstützung der *Mitgliedstaaten* in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Geänderter Text

j) Unterstützung der *EU-Mitgliedstaaten – insbesondere jener, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind* – in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Änderungsantrag 383

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung ***illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*** nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Geänderter Text

j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung ***jener Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer endgültigen zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidung seitens eines Mitgliedstaats sind***, nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;

Or. en

Änderungsantrag 384

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, zum Kampf gegen organisierte grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus, in Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust;

Or. en

Änderungsantrag 385

Marina Albiol Guzmán, Marie-Christine Vergiat, Barbara Spinelli, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) Zusammenstellung und Entsendung europäischer Rückführungsteams bei Rückführungseinsätzen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 386

Marina Albiol Guzmán, Marie-Christine Vergiat, Barbara Spinelli, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler Grenzbeamten und Rückführungsexperten einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen für Ausbildung und Schulung;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 387

Michal Boni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler Grenzbeamten und **Rückführungsexperten** einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen für

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler Grenzbeamten und **Experten in allen Bereichen, besonders zur Rückführung**, einschließlich der

Ausbildung und Schulung;

Festlegung gemeinsamer Normen für
Ausbildung und Schulung;

Or. en

Änderungsantrag 388

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler Grenzbeamten **und Rückführungsexperten** einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen für Ausbildung und Schulung;

Geänderter Text

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler Grenzbeamten **sowie Rückführungs- und Grundrechtsexperten** einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen für Ausbildung und Schulung;

Or. en

Änderungsantrag 389

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek, Nathalie Griesbeck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler **Grenzbeamten** und Rückführungsexperten einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen für Ausbildung und Schulung;

Geänderter Text

m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung und Schulung nationaler **Grenzbeamter** und Rückführungsexperten einschließlich der Festlegung gemeinsamer Normen **und gemeinsamer Programme** für Ausbildung und Schulung;

Or. fr

Änderungsantrag 390

Marina Albiol Guzmán, Malin Björk

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe n**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) ***Beteiligung an der Konzeption und Organisation von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, einschließlich in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien wie ferngesteuerter Flugsysteme, und Entwicklung von Pilotprojekten zu in dieser Verordnung geregelten Aspekten;*** ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 391
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe n**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

n) Beteiligung an der Konzeption und Organisation von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, ***einschließlich in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien wie ferngesteuerter Flugsysteme***, und Entwicklung von Pilotprojekten zu in dieser Verordnung geregelten Aspekten;

n) Beteiligung an der Konzeption und Organisation von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, und Entwicklung von Pilotprojekten zu in dieser Verordnung geregelten Aspekten;

Or. en

**Änderungsantrag 392
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe o**

Vorschlag der Kommission

o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/200140 und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, die einen raschen und zuverlässigen Informationsaustausch über sich abzeichnende Risiken beim Außengrenzenmanagement, bei der irregulären **Einwanderung** und bei der Rückführung ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union sowie mit dem durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates eingerichteten Europäischen Migrationsnetzwerk;⁴¹

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁴¹ Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Geänderter Text

o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/200140 und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, die einen raschen und zuverlässigen Informationsaustausch über sich abzeichnende Risiken beim Außengrenzenmanagement, bei der irregulären **Migration** und bei der Rückführung ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union sowie mit dem durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates eingerichteten Europäischen Migrationsnetzwerk;⁴¹

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁴¹ Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Or. en

Änderungsantrag 393
Anna Maria Corazza Bildt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/200140 und dem

Geänderter Text

o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/200140 und dem

Rahmenbeschluss 2008/977/JI
Entwicklung und Betrieb von
Informationssystemen, die einen raschen
und zuverlässigen Informationsaustausch
über sich abzeichnende Risiken beim
Außengrenzenmanagement, bei der
irregulären Einwanderung und bei der
Rückführung ermöglichen, in enger
Zusammenarbeit mit der Kommission, den
Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der
Union sowie mit dem durch die
Entscheidung 2008/381/EG des Rates
eingeschichteten Europäischen
Migrationsnetzwerk;⁴¹

Rahmenbeschluss 2008/977/JI
Entwicklung und Betrieb von
Informationssystemen, die einen raschen
und zuverlässigen Informationsaustausch
**zwischen den Mitgliedstaaten und
benachbarten Drittstaaten** über sich
abzeichnende Risiken beim
Außengrenzenmanagement, bei der
irregulären Einwanderung und bei der
Rückführung ermöglichen, in enger
Zusammenarbeit mit der Kommission, den
Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der
Union sowie mit dem durch die
Entscheidung 2008/381/EG des Rates
eingeschichteten Europäischen
Migrationsnetzwerk;⁴¹

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Dezember 2000 zum Schutz
natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die
Organe und Einrichtungen der
Gemeinschaft und zum freien
Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001,
S. 1).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Dezember 2000 zum Schutz
natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die
Organe und Einrichtungen der
Gemeinschaft und zum freien
Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001,
S. 1).

⁴¹ Entscheidung 2008/381/EG des Rates
vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines
Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl.
L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

⁴¹ Entscheidung 2008/381/EG des Rates
vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines
Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl.
L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Or. en

Änderungsantrag 394 **Mariya Gabriel, Emil Radev**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe p**

Vorschlag der Kommission

p) Bereitstellung der erforderlichen
Unterstützung für die Entwicklung und den
Betrieb eines europäischen
Grenzüberwachungssystems und
gegebenenfalls für die Entwicklung eines

Geänderter Text

p) Bereitstellung der erforderlichen
Unterstützung für die Entwicklung und den
Betrieb eines europäischen
Grenzüberwachungssystems und
Förderung der Entwicklung eines

gemeinsamen Raums für den Austausch von Informationen, einschließlich für die Interoperabilität der Systeme, insbesondere durch die Weiterentwicklung, Pflege und Koordinierung des EUROSUR-Rahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;

gemeinsamen Raums für den Austausch von Informationen, einschließlich für die Interoperabilität der Systeme, insbesondere durch die Weiterentwicklung, Pflege und Koordinierung des EUROSUR-Rahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;

Or. bg

Änderungsantrag 395
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) Einführung und Förderung höchster Standards für Grenzverwaltungsmethoden, so dass Transparenz und öffentliche Kontrolle sowie Achtung, Schutz und Förderung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit sichergestellt sind;

Or. en

Änderungsantrag 396
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von

entfällt

Mehrzweckeinsätzen;

Or. en

Änderungsantrag 397

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckeinsätzen;

Geänderter Text

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, **jeweils innerhalb ihres Mandats**, zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache – **einschließlich der Rettung des Lebens von Migranten und Flüchtlingen** – wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckeinsätzen;

Or. en

Änderungsantrag 398

Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen,

Geänderter Text

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, **jeweils innerhalb ihres Mandats**, zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache **in Übereinstimmung mit den nationalen**

Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;

Rechtsvorschriften wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;

Or. en

Änderungsantrag 399
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;

Geänderter Text

q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, **im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate**, zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;

Or. fr

Änderungsantrag 400
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer operativen Zusammenarbeit **in den Bereichen Außengrenzenmanagement und Rückführung**.

Geänderter Text

r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer operativen Zusammenarbeit **im Bereich des integrierten Grenzmanagements, wie in Artikel 4 definiert**;

Änderungsantrag 401
Jaromír Štětina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe r

Vorschlag der Kommission

r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer *operativen* Zusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzenmanagement und Rückführung.

Geänderter Text

r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzenmanagement und Rückführung.

Änderungsantrag 402
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) Einführung und Förderung höchster Standards für Grenzverwaltungsmethoden, so dass Transparenz und öffentliche Kontrolle sowie Achtung, Schutz und Förderung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit sichergestellt sind;

Änderungsantrag 403
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) Einführung und Förderung höchster Standards für Grenzverwaltungsmethoden, so dass Transparenz und öffentliche Kontrolle sowie Achtung, Schutz und Förderung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit sichergestellt sind;

Or. en

**Änderungsantrag 404
Brice Hortefeux, Rachida Dati**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten ***einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung, soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist.*** Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Or. fr

**Änderungsantrag 405
Marina Albiol Guzmán, Malin Björk, Kostas Chrysogonos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten **und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen** weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten **einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung**, soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 406
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene **zusammenarbeiten einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen** und im Bereich der Rückführung, soweit eine solche Zusammenarbeit **mit der** Tätigkeit der Agentur **vereinbar ist**. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten **sowie sonstigen staatlichen oder nicht staatlichen Stellen oder Einrichtungen an den Außengrenzen** weiterhin auf operativer Ebene und im Bereich der Rückführung **zusammenarbeiten**, soweit eine solche Zusammenarbeit **die** Tätigkeit der Agentur **ergänzt**. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 407
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten ***einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung***, soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 408
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten ***einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung***, soweit eine solche Zusammenarbeit mit ***der Tätigkeit*** der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung, soweit eine solche Zusammenarbeit mit ***dem Betrieb*** der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 409
Geoffrey Van Orden

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung, *soweit eine solche Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten einschließlich bei Militäreinsätzen im Rahmen von Strafverfolgungsoperationen und im Bereich der Rückführung.

Or. en

Änderungsantrag 410
Marina Albiol Guzmán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten *und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung*. Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden „Exekutivdirektor“) unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten. Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden „Exekutivdirektor“) unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung. Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden „Exekutivdirektor“) unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung. Der Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden „Exekutivdirektor“) unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) **und das Europäische Parlament** regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 412

Marina Albiol Guzmán, Cornelia Ernst, Marie-Christine Vergiat, Barbara Spinelli, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 413

Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Die Agentur kann im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit leisten, **und zwar mit dem Ziel, die Transparenz und die öffentliche Rechenschaftspflicht ihrer Tätigkeit zu steigern**. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein und muss mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 414
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur **kann** im Rahmen ihres Mandats **von sich aus** Öffentlichkeitsarbeit **leisten**. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf **den in Absatz 1 genannten Aufgaben** nicht abträglich sein **und muss** mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Die Agentur **leistet** im Rahmen ihres Mandats Öffentlichkeitsarbeit. **Sie liefert der Öffentlichkeit genaue, detaillierte und zeitnahe Informationen über ihre Aktivitäten und Analysen**. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf **der Erreichung von Operationszielen** nicht abträglich sein. **Die Öffentlichkeitsarbeit muss** mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur **kann** im Rahmen ihres Mandats **von sich aus** Öffentlichkeitsarbeit **leisten**. Diese Öffentlichkeitsarbeit darf **den in Absatz 1 genannten Aufgaben** nicht abträglich sein **und muss** mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Geänderter Text

(3) Die Agentur **leistet** im Rahmen ihres Mandats Öffentlichkeitsarbeit. **Sie liefert der Öffentlichkeit genaue, detaillierte und zeitnahe Informationen über ihre Aktivitäten und Analysen.** Diese Öffentlichkeitsarbeit darf **der Erreichung von Operationszielen** nicht abträglich sein. **Die Öffentlichkeitsarbeit muss** mit den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflicht zur **loyalen** Zusammenarbeit

Geänderter Text

Pflicht zur **aufrichtigen** Zusammenarbeit

Or. en

Änderungsantrag 417
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur und die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen

Geänderter Text

Die Agentur und die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen

Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, **sind zur loyalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet.**

Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, **führen ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union durch.**

Or. en

Änderungsantrag 418
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur und die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, sind zur loyalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet.

Geänderter Text

Die Agentur und die für das Grenzmanagement **und die Rückführung** zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, sind zur loyalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet.

Or. fr

Änderungsantrag 419
Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des

Geänderter Text

Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur **gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union** zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch

Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 420

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

Geänderter Text

Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung **von Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit der EU einschließlich** des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 421

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die für das Grenzmanagement zuständigen

Geänderter Text

Um die Aufgaben, die ihnen durch die

nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, **stellen der** Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, **die diese** zur Wahrnehmung der **ihr** durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, **insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.**

vorliegende Verordnung übertragen werden, nach besten Kräften erfüllen zu können, stellen die für Grenzmanagement **und Rückführung** zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, **sowie die** Agentur **in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften** zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, **welche die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden** zur Wahrnehmung der **ihnen** durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben **benötigen.**

Or. en

Begründung

Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen sollte beidseitig sein, im Sinne einer gemeinsamen Nutzung von Informationen durch den jeweiligen Mitgliedstaat und die Agentur.

Änderungsantrag 422 **Brice Hortefeux, Rachida Dati**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

Geänderter Text

Die für das Grenzmanagement **und die Rückführung** zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stellen der Agentur zeitnah und präzise alle Informationen zur Verfügung, die diese zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen benötigt.

Änderungsantrag 423

Helga Stevens, Monica Macovei, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Timothy Kirkhope, Jussi Halla-aho

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn die Agentur diese Informationen nicht zeitnah und präzise erhält, ist dies bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, außer wenn hinreichend gerechtfertigte Gründe für das Zurückhalten der Daten nachgewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 424

Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten müssen der Agentur Informationen über die Haushalts- und Finanzmittel liefern, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten jeweils für Grenzmanagement aufgewendet werden.

Or. en

Begründung

Derzeit sind keine Informationen dazu verfügbar, wie viel in Europa auf der Ebene der Mitgliedstaaten für Grenzmanagement ausgegeben wird. Es ist von maßgeblicher Bedeutung, über derartige Informationen auf europäischer Ebene zu verfügen, um europäische und

einzelstaatliche Politik im Bereich Grenzmanagement bewerten zu können.

Änderungsantrag 425

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beobachtung der Migrationsströme und Risikoanalyse

Zentrum für Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilungen

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist es logischer, innerhalb der Agentur (wie von der Kommission vorgeschlagen) ein einziges „Zentrum“ einzurichten, das sowohl für die Durchführung der Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse als auch für die Gefährdungsbeurteilungen zuständig ist.

Änderungsantrag 426

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck **entwickelt** sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck **legt sie auf Beschluss des Verwaltungsrats** ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell **fest**, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, klarzustellen, wie die Agentur diese Strategie festlegen wird; und der Verwaltungsrat ist für diese Festlegung am besten geeignet.

Änderungsantrag 427

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur **richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein**, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck entwickelt sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

Geänderter Text

(1) Die Agentur **nutzt mit datenbasierten Verfahren die verfügbaren Ressourcen der Union**, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck entwickelt sie **auf Beschluss des Verwaltungsrats** ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

Or. en

Änderungsantrag 428

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um **den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb** der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck entwickelt sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

Geänderter Text

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um **Situationen, Trends und mögliche Herausforderungen an den Außengrenzen der Union** zu beobachten **und zu prognostizieren**. Zu diesem Zweck entwickelt sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.

Or. en

Änderungsantrag 429

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für **Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse** ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. **Zu diesem Zweck entwickelt sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird.**

Geänderter Text

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Risikoanalyse **und Gefährdungsbeurteilungen** ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten **und um die in Artikel 12 genannten Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen.**

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist es logischer, innerhalb der Agentur (wie von der Kommission vorgeschlagen) ein einziges „Zentrum“ einzurichten, das sowohl für die Durchführung der Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse als auch für die Gefährdungsbeurteilungen zuständig ist.

Änderungsantrag 430

Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck entwickelt sie ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt

Geänderter Text

(1) Die Agentur richtet ein Zentrum für Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse ein, um den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union zu beobachten. Zu diesem Zweck entwickelt sie **auf Beschluss des Verwaltungsrats** ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von

wird.

ihr und *mindestens von* den
Mitgliedstaaten angewandt wird.

Or. en

Änderungsantrag 431

**Louis Michel, Gérard Deprez, Nathalie Griesbeck, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld,
Filiz Hyusmenova, Petr Ježek, Morten Helveg Petersen**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Bei der Entwicklung eines
gemeinsamen integrierten
Risikoanalysemodells stützt sich die
Agentur auf die Risikoanalysen von
Europol bezüglich der
grenzüberschreitenden Kriminalität.**

Or. fr

Änderungsantrag 432

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und
spezifische Risikoanalysen, die sie dem
Rat und der Kommission übermittelt.

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und
spezifische Risikoanalysen, die sie **dem**
Europäischen Parlament, dem Rat und
der Kommission übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 433

**Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström,
Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen,
Gérard Deprez**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) *Die Agentur* erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt.

Geänderter Text

(2) **Das Zentrum für Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilungen** erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt. **Zu diesem Zweck entwickelt es ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihm und den Mitgliedstaaten angewandt wird.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der vorhergehenden Änderung, zu Artikel 10 Absatz 1. Sie zielt darauf ab, die Aufgaben des Zentrums klarzustellen.

Änderungsantrag 434
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt.

Geänderter Text

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie **dem Europäischen Parlament**, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 435
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und

Geänderter Text

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und

spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt.

spezifische Risikoanalysen, die sie **dem Europäischen Parlament**, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 436

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat und der Kommission übermittelt.

Geänderter Text

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie **dem Europäischen Parlament**, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 437

Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat **und** der Kommission übermittelt.

Geänderter Text

(2) Die Agentur erstellt allgemeine und spezifische Risikoanalysen, die sie dem Rat, der Kommission **und dem Europäischen Parlament** übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 438

Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet. ***Diese Risikoanalyse wird gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Agenturen der Europäischen Union wie Europol und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen erstellt.***

Or. fr

Änderungsantrag 439

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, ***Schutz der Grundrechte***, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und

benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 440

Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von *der Agentur* erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von *dem Zentrum* erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union *sowie die Achtung der Grundrechte* abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 441

Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten

Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in **benachbarten** Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in **betroffenen** Drittstaaten, **die direkt oder indirekt zur Entstehung der oben genannten Phänomene beitragen**, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. fr

Änderungsantrag 442 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 10 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der **Beihilfe zu irregulärer Einwanderung**, des Menschenhandels **und des Terrorismus**, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, **Schutz der Grundrechte**, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der **Schleusung von Migranten und** des Menschenhandels, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 443
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der **Beihilfe zu irregulärer Einwanderung**, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, **Schutz der Grundrechte**, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der **Schleusung von irregulären Migranten**, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union **sowie die Achtung der Grundrechte** abbildet. **Die Agentur veröffentlicht ihre Methodik und ihre Kriterien für die Risikoanalyse.**

Or. en

Änderungsantrag 444
Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte **innerhalb ihres Mandats**, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, **Asyl**, irreguläre

Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 445

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der ***grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung***, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, ***Aufnahmekapazität an den Außengrenzen, Vorhandensein von Mechanismen für die Erkennung, Information und Weiterleitung von Menschen, die internationalen Schutz benötigen oder um internationalen Schutz ansuchen möchten***, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der ***kriminellen Schleusung von Menschen***, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 446
Jaromír Štětina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten **und in Herkunfts- und Transitländern von irregulärer Migration**, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 447

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković, Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer

Geänderter Text

(3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte, insbesondere Grenzkontrolle, Rückführung, irreguläre Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität einschließlich der Beihilfe zu irregulärer

Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Einwanderung, des Menschenhandels und des Terrorismus, sowie die Situation in benachbarten Drittstaaten, um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln, der *unter anderem* den Migrationszustrom in die Union abbildet.

Or. en

Änderungsantrag 448
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Agentur entwickelt und veröffentlicht ihre Methodik und ihre Kriterien für die Risikoanalyse.

Or. en

Änderungsantrag 449
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Agentur entwickelt und veröffentlicht ihre Methodik und ihre Kriterien für die Risikoanalyse.

Or. en

Änderungsantrag 450
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Agentur regelmäßig **oder auf Anfrage** alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten **verpflichten sich**, der Agentur regelmäßig **und umfassend** alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds **zu übermitteln**.

Or. en

Änderungsantrag 451

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen **die Agentur** mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln **der Agentur** regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen **das Zentrum** mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln **dem Zentrum** regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

Änderungsantrag 452

Louis Michel, Gérard Deprez, Nathalie Griesbeck, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Filiz Hyusmenova, Petr Ježek, Morten Helveg Petersen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen **durch die grenzüberschreitende Kriminalität** an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen und Erkenntnisse aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.

Or. fr

Änderungsantrag 453

Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dem **Aufsichtsorgan** und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dem **Aufsichtsrat** und dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 454
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dem ***Aufsichtsorgan und dem*** Verwaltungsrat vorgelegt.

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 455
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden ***dem Aufsichtsorgan und dem*** Verwaltungsrat vorgelegt.

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 456
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen sowie bei ihren rückführungsbezogenen Tätigkeiten.

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen sowie bei ihren rückführungsbezogenen Tätigkeiten. ***Vor einer operativen Maßnahme der Agentur muss eine Bewertung unter Einbeziehung einer breiten Palette von Quellen***

erfolgen, um zu ermitteln, ob Risiken einer Verletzung von Grundrechten oder Mängel hinsichtlich einschlägiger zivil- und strafrechtlicher Vorschriften und Verfahren bestehen, die zu einer Unvereinbarkeit der Zusammenarbeit mit rechtlichen Verpflichtungen führen würden, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, für Schutz vor Zurückweisung zu sorgen, und hinsichtlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 457

Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen *sowie bei ihren rückführungsbezogenen Tätigkeiten.*

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 458

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den *Außengrenzen sowie bei ihren*

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den *EU-Außengrenzen.*

rückführungsbezogenen Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 459

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzbeamten ***und des mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrauten Personals*** berücksichtigt die Agentur die Ergebnisse des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells.

Geänderter Text

(7) Bei der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzbeamten ***oder von Experten, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem integrierten Grenzmanagement betraut sind***, berücksichtigt die Agentur die Ergebnisse des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells.

Or. en

Änderungsantrag 460

Marina Albiol Guzmán, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 461

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur stellt mithilfe **ihrer** Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des **Außengrenzenmanagements** sicher.

Geänderter Text

(1) Die Agentur stellt mithilfe **von** Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des **Managements der EU-Außengrenzen** sicher.

Or. en

Änderungsantrag 462
Monica Macovei

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des **Außengrenzenmanagements** sicher.

Geänderter Text

(1) Die Agentur stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten, **die eine Außengrenze zu Lande, zu Wasser oder in der Luft aufweisen**, eine regelmäßige Beobachtung des **Außengrenzenmanagements** sicher.

Or. en

Änderungsantrag 463
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in **den** Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des **Außengrenzenmanagements** sicher.

Geänderter Text

(1) Die Agentur stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in **allen** Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des **Außengrenzenmanagements** sicher.

Or. en

Änderungsantrag 464
Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur *stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des Außengrenzenmanagements sicher.*

Geänderter Text

(1) Die Agentur *überwacht das Außengrenzenmanagement, bei Bedarf durch Verbindungsbeamte der Agentur in Mitgliedstaaten.*

Or. en

Änderungsantrag 465
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur *stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Beobachtung des Außengrenzenmanagements sicher.*

Geänderter Text

(1) Die Agentur *überwacht das Außengrenzenmanagement, bei Bedarf durch Verbindungsbeamte der Agentur in Mitgliedstaaten.*

Or. en

Begründung

Verbindungsbeamte sollten nur eingesetzt werden, wenn dies auf der Grundlage der verschiedenen Situationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Sinne der in Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Risikoanalyse für notwendig erachtet wird.

Änderungsantrag 466
Gilles Lebreton, Marine Le Pen, Janice Atkinson, Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden. Der Exekutivdirektor bestimmt auf der Grundlage der Risikoanalyse und im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ein Verbindungsbeamter eingesetzt werden kann, und die Dauer des Einsatzes. Der Exekutivdirektor unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden. Der Exekutivdirektor bestimmt auf der Grundlage der Risikoanalyse und im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ein Verbindungsbeamter eingesetzt werden kann, und die Dauer des Einsatzes. Der Exekutivdirektor unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes. ***Jedem Mitgliedstaat steht es frei, die auf seinem Gebiet eingesetzten Verbindungsbeamten durch begründeten Beschluss, den er der Agentur mitteilt, zurückzuweisen.***

Or. fr

Änderungsantrag 467
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden. Der Exekutivdirektor ***bestimmt auf der Grundlage der Risikoanalyse und*** im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ***ein Verbindungsbeamter*** eingesetzt ***werden kann***, und die Dauer des Einsatzes. Der Exekutivdirektor unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden. Der Exekutivdirektor ***entscheidet*** im Benehmen mit dem Verwaltungsrat ***über*** die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ***der Verbindungsbeamte*** eingesetzt ***wird***, und die Dauer des Einsatzes. Der Exekutivdirektor unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes.

Or. en

Änderungsantrag 468
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der **Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden.** Der Exekutivdirektor **bestimmt auf der Grundlage der Risikoanalyse und im Benehmen mit dem Verwaltungsrat** die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem **ein Verbindungsbeamter** eingesetzt werden kann, und die Dauer des Einsatzes. Der Exekutivdirektor **unterrichtet** den betreffenden Mitgliedstaat über **die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes.**

Geänderter Text

(2) Der **Verwaltungsrat entscheidet** auf der Grundlage der Risikoanalyse und **auf Vorschlag des Exekutivdirektors über** die Art des Einsatzes, den Mitgliedstaat, in dem ein Verbindungsbeamter eingesetzt werden kann, und die Dauer des Einsatzes **und** unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat **über seine Entscheidung.** Der Exekutivdirektor **konsultiert** den betreffenden Mitgliedstaat, **bevor er seinen Vorschlag unterbreitet, hinsichtlich Art und Dauer des Einsatzes sowie hinsichtlich der Aufgaben, die nicht unter Artikel 11 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung fallen.**

Or. en

Begründung

Der betreffende Mitgliedstaat sollte hinsichtlich der Modalitäten des Einsatzes einschließlich der Dauer konsultiert werden. Der Beschluss über den Einsatz sollte durch den Verwaltungsrat getroffen werden, und nicht einseitig durch den Exekutivdirektor.

Änderungsantrag 469
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur, und ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement zuständigen

Geänderter Text

(3) Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur, und ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement zuständigen

nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen *insbesondere* folgende Aufgaben wahr:

nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen folgende Aufgaben wahr:

Or. en

Änderungsantrag 470
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur, und ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

(3) Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur, und ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement **und die Rückführung** zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Or. fr

Änderungsantrag 471
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) Sie unterstützen die Sammlung von Informationen, die die Agentur für die Beobachtung irregulärer Migration und für die Risikoanalyse im Sinne des Artikels 10 benötigt.

Geänderter Text

Änderungsantrag 472
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie unterstützen die Sammlung von Informationen, die die Agentur für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 12 benötigt.

Geänderter Text

b) Sie unterstützen *in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften* die Sammlung von Informationen, die die Agentur für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 12 benötigt.

Or. en

Begründung

Die Sammlung von Informationen sollte unter Verweis auf die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften näher qualifiziert werden. Auf diese Weise wird klargestellt, auf welche Informationen Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 473

Péter Niedermüller, Cécile Kashetu Kyenge, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Ana Gomes, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) Sie beobachten und fördern die Anwendung bestehender und zukünftiger Maßnahmen der Union hinsichtlich des Außengrenzenmanagements, einschließlich der Grundrechte und des internationalen Schutzes.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 474
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Sie unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Notfallpläne.

Geänderter Text

d) Sie unterstützen die Mitgliedstaaten **auf Anfrage** bei der Ausarbeitung ihrer Notfallpläne.

Or. en

Änderungsantrag 475
Geoffrey Van Orden

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage im Griff zu behalten, Bericht.

Geänderter Text

e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor **und dem Leiter der zuständigen nationalen Behörde** regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage im Griff zu behalten, Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 476
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage im Griff zu behalten, Bericht.

Geänderter Text

e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage im Griff zu behalten **sowie über die Durchführung von**

Rückführungsaktionen in die betreffenden Drittstaaten, Bericht. Sofern in einem solchen Bericht Bedenken hinsichtlich eines der genannten Aspekte geäußert werden, die für den betreffenden Mitgliedstaat von Belang sind, hat der Exekutivdirektor den Mitgliedstaat unverzüglich zu informieren.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den betreffenden Mitgliedstaat über den Inhalt des Berichtes zu informieren, da dies von Belang für den betreffenden Mitgliedstaat sein kann. Auf diese Weise kann der betreffende Mitgliedstaat damit beginnen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Zugleich wäre auf diese Weise für Transparenz gesorgt.

Änderungsantrag 477

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat in Bezug auf eine Situation ergriffen hat, in der dringendes Handeln an den Außengrenzen ***im Sinne des Artikels 18*** geboten ist.

Geänderter Text

f) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat in Bezug auf eine Situation ergriffen hat, in der dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist.

Or. en

Änderungsantrag 478

Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

fa) Sie nehmen regelmäßig an direkten Beobachtungsmissionen an

Geänderter Text

relevanten Orten an der Grenze teil.

Or. en

Änderungsantrag 479

Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Sie bauen Beziehungen und Plattformen für den Dialog mit Vertretern und Organisationen der Zivilgesellschaft auf.

Or. en

Änderungsantrag 480

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 hat der Verbindungsbeamte *unter anderem*

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 hat der Verbindungsbeamte *in Übereinstimmung mit nationalen und EU-Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Datenschutz*

Or. en

Änderungsantrag 481

Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 hat der Verbindungsbeamte ***unter anderem***

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 hat der Verbindungsbeamte

Or. en

Änderungsantrag 482
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***uneingeschränkt*** Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum;

Geänderter Text

a) Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum ***und erstellten nationalen Lagebild;***

Or. en

Änderungsantrag 483
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***uneingeschränkt*** Zugang zu dem ***gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten*** nationalen Koordinierungszentrum;

Geänderter Text

a) ***Anspruch auf Informationen, die er vom*** nationalen Koordinierungszentrum ***mit Genehmigung des nationalen Koordinators des betreffenden Mitgliedstaats erhält;***

Or. en

Änderungsantrag 484
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***uneingeschränkt*** Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum;

Geänderter Text

a) ***Anspruch auf Informationen aus dem*** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum ***und nationalen Lagebild***;

Or. en

Änderungsantrag 485
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***uneingeschränkt*** Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum;

Geänderter Text

a) Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum ***und erstellten nationalen Lagebild***;

Or. en

Änderungsantrag 486
Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***uneingeschränkt*** Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 ***eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum***;

Geänderter Text

a) Zugang zu dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 ***erstellten nationalen Lagebild***;

Or. en

Änderungsantrag 487
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Zugang zu den im nationalen Koordinierungszentrum verfügbaren nationalen und europäischen Informationssystemen unter der Bedingung, dass er die auf nationaler und EU-Ebene geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften beachtet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 488
Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Zugang zu den im nationalen Koordinierungszentrum verfügbaren nationalen und europäischen Informationssystemen unter der Bedingung, dass er die auf nationaler und EU-Ebene geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften beachtet;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 489
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Zugang zu den im nationalen Koordinierungszentrum verfügbaren nationalen und europäischen Informationssystemen unter der Bedingung, dass er die auf nationaler und EU-Ebene geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften beachtet;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 490
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Zugang zu den im nationalen Koordinierungszentrum verfügbaren **nationalen und** europäischen Informationssystemen unter der Bedingung, dass er die auf nationaler und EU-Ebene geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften beachtet;

b) **soweit erforderlich** Zugang zu den im nationalen Koordinierungszentrum verfügbaren europäischen Informationssystemen unter der Bedingung, dass er die auf nationaler und EU-Ebene geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften beachtet;

Or. en

**Änderungsantrag 491
Miriam Dalli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) regelmäßige Kontakte zu den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden zu pflegen einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, und **den Leiter**

c) regelmäßige Kontakte zu den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden zu pflegen einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, und **eine vom**

des nationalen Koordinierungszentrums
hiervon zu unterrichten.

betreffenden Mitgliedstaat benannte
Ansprechstelle hiervon zu unterrichten.

Or. en

Begründung

Der Verbindungsbeamte sollte keinen direkten Zugang zu den nationalen Koordinierungszentren und ihren Systemen haben, sondern einen Anspruch, von dort Informationen zu erhalten. Hierfür gibt es praktische Gründe, und außerdem könnte es Probleme mit der Vertraulichkeit geben, sofern das nationale Koordinierungszentrum noch weitere Systeme enthält.

Änderungsantrag 492 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Der Bericht des Verbindungsbeamten ist Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12.

Geänderter Text

(5) Der Bericht des Verbindungsbeamten ist Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12. ***Der Bericht wird dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.***

Or. en

Änderungsantrag 493 **Miriam Dalli**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Der ***Bericht*** des Verbindungsbeamten ist ***Teil*** der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12.

Geänderter Text

(5) Der ***Abschlussbericht*** des Verbindungsbeamten ist ***bei der Erstellung*** der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12 ***zu berücksichtigen. Der Bericht wird dem betreffenden Mitgliedstaat anschließend übermittelt.***

Begründung

Wenn der Abschlussbericht des Verbindungsbeamten dem Mitgliedstaat übermittelt wird, sorgt dies für Transparenz, und zudem erfährt der Mitgliedstaat dann von den festgestellten Problemen und kann unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Änderungsantrag 494
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, **sowie** auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet **jährlich** die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. **Auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments kann die Agentur jederzeit eine Notfallaktualisierung durchführen.** Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, **ferner** auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur **sowie auf Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft.**

Änderungsantrag 495

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Agentur** bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) **Das Zentrum für Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilungen** bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeit ist es logischer, innerhalb der Agentur (wie von der Kommission vorgeschlagen) ein einziges „Zentrum“ einzurichten, das sowohl für die Durchführung der Migrationsbeobachtung und Risikoanalyse als auch für die Gefährdungsbeurteilungen zuständig ist.

Änderungsantrag 496

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der

Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Grenzkontrolle. Diese Bewertung **erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU und** stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Änderungsantrag 497 **Elissavet Vozemberg-Vrionidi**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten **für den Bereich der Grenzkontrolle**. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und **soweit möglich die** Notfallpläne der Mitgliedstaaten, **die für die Kontrolle der Außengrenzen erforderlich sind. Der Verwaltungsrat legt objektive Indikatoren fest, anhand deren er über die Priorisierung der zu bewertenden Mitgliedstaaten entscheidet.** Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und **gegebenenfalls** der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, **sowie** auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen,

Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu
Grenzsicherungszwecken und anderen
Aktivitäten der Agentur *im
Zusammenhang mit dem
Grenzmanagement*.

Or. en

Änderungsantrag 498
Csaba Sógor, Traian Ungureanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle *sowie die Herausforderungen und Bedrohungen beim wirksamen Grenzmanagement, mit denen sich Mitgliedstaaten konfrontiert sehen, sowie ihre Fähigkeit, diese zu bewältigen*. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Änderungsantrag 499
Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Agentur bewertet** die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten **für den Bereich** der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) **Auf der Grundlage der gemäß Artikel 10 Absatz 3 erstellten Risikoanalyse schlägt der Exekutivdirektor dem Verwaltungsrat objektive Kriterien vor, anhand deren die Agentur Gefährdungsbeurteilungen aller Mitgliedstaaten mit Außengrenzen durchführt.**

Bevor er diese objektiven Kriterien vorschlägt, soll der Exekutivdirektor den Grundrechtsbeauftragten konsultieren und seine Einschätzungen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Kriterien, anhand deren die Gefährdungsbeurteilung erfolgt, der Pflicht Rechnung tragen, bei sämtlichen Aspekten der Grenzkontrolle die Wahrung der Grundrechte gemäß dem Unionsrecht sicherzustellen.

Mit der Gefährdungsbeurteilung wird darauf abgezielt, die vorhandene Infrastruktur (einschließlich der Aufnahmekapazität), die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten *im Zusammenhang mit* der Grenzkontrolle **zu bewerten.** Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU)

Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird keine Verbindung zwischen der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikoanalyse und der gemäß Artikel 12 durchgeführten Gefährdungsbeurteilung hergestellt. Die Gefährdungsbeurteilung muss auf objektiven Kriterien beruhen. Es liegt auf der Hand, dass diese Kriterien auf dem von der Agentur ermittelten Risiko an den Außengrenzen beruhen sollten. Durch diese Kriterien sollte unter anderem sichergestellt sein, dass bei der Beurteilung der Gefährdung an der Grenze eines Mitgliedstaats die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt wird, bei der Durchführung der Grenzkontrolle die Grundrechte gemäß Unionsrecht zu achten.

Änderungsantrag 500 **Miriam Dalli**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen, **Bereitschaft** und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung **findet anhand objektiver vom Verwaltungsrat festgelegter Kriterien statt und** stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen

Änderungsantrag 501

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle **sowie die Achtung der Grundrechte in diesem Zusammenhang**. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Änderungsantrag 502

Carlos Coelho, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Agentur **bewertet** die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne

Geänderter Text

(1) **Als vorsorgliche Maßnahme bewertet die** Agentur die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten,

der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung *findet anhand objektiver vom Verwaltungsrat festgelegter Kriterien statt und* stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Änderungsantrag 503 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle. Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen Aktivitäten der Agentur.

Geänderter Text

(1) Die Agentur bewertet die technische Ausrüstung, die Systeme, Kapazitäten, Ressourcen und Notfallpläne der Mitgliedstaaten für den Bereich der Grenzkontrolle *sowie die Achtung der Grundrechte in diesem Zusammenhang.* Diese Bewertung stützt sich auf Informationen des betreffenden Mitgliedstaats und der Verbindungsbeamten, auf Informationen von EUROSUR, insbesondere über die Einstufung der Abschnitte der Land- und Seeaußengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013, sowie auf die Berichte und Bewertungen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und anderen

Aktivitäten der Agentur.

Or. en

Änderungsantrag 504
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Gefährdungsbeurteilung beruht auf objektiven Kriterien. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Kriterien.

Or. en

Änderungsantrag 505
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Beurteilung hinsichtlich der Achtung der Grundrechte umfasst das Vorhandensein und die Wirksamkeit von Instrumenten, um den Schutz und die Rettung des Lebens von Flüchtlingen und Migranten sicherzustellen, den Zugang zu Informationen und hochwertiger juristischer Unterstützung, den Verweis auf die einschlägigen Verfahren und den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen für Menschen, die an der Grenze ankommen. Die Methodik für diesen Aspekt der Gefährdungsbeurteilung wird in Absprache mit dem Grundrechtsbeauftragten und dem Konsultationsforum sowie mit weiteren einschlägigen EU-Agenturen, wie dem Europäischen Unterstützungsbüro für

Änderungsantrag 506

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen, **die für die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind, insbesondere über die Funktionsfähigkeit aller Verfahren an der Grenze**, die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Änderungsantrag 507

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und – **soweit möglich** – die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie **Informationen über ihre Notfallpläne für das Grenzmanagement**.

Begründung

Für Mitgliedstaaten, in denen die Grenzkontrolle eine von mehreren verschiedenen Funktionen ist, die durch ein und dieselbe Stelle durchgeführt werden, wäre es schwierig, den Betrag der Finanzmittel anzugeben, der für die Grenzkontrolle verfügbar ist.

Änderungsantrag 508 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen, **die für die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind, insbesondere über die Funktionsfähigkeit aller Verfahren an der Grenze gemäß Kapitel II der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**, die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Or. en

Änderungsantrag 509 **Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über **die Infrastruktur**, die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Änderungsantrag 510
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von **Grenzkontrollen** zur Verfügung stehen, **sowie ihre Notfallpläne**.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von **Kontrollen an den Außengrenzen** zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 511
Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen **der Agentur** Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen **des Zentrums** Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie ihre Notfallpläne.

Änderungsantrag 512
Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für *den Schengen-Raum*, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für *die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit in der EU*, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen, *wobei zugleich die Bedürfnisse des jeweiligen Mitgliedstaats zu berücksichtigen sind*. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 513

Péter Niedermüller, Cécile Kashetu Kyenge, Marju Lauristin, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes, Elly Schlein, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger *Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen*, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger *Herausforderungen, sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf humane Weise und unter umfassender Achtung der*

Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. **Diese Bewertung** erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Grundrechte mit einer großen Anzahl ankommender Menschen umzugehen, von denen möglicherweise viele internationalen Schutz benötigen, ferner das Vorhandensein von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal, sowie ferner das Vorhandensein von Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union, mit internationalen Organisationen und mit der Zivilgesellschaft zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. **Die Gefährdungsbeurteilung** erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Begründung

Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen auch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf humane Weise mit einer großen Anzahl von Menschen umzugehen, die internationalen Schutz benötigen bzw. um internationalen Schutz ansuchen möchten, ferner das Vorhandensein von geschultem Personal sowie ferner das Vorhandensein bzw. das Fehlen von Mechanismen für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen beurteilt werden, die möglicherweise ebenfalls an den Außengrenzen tätig sind.

Änderungsantrag 514 Filiz Hyusmenova

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten

und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum **und die innere Sicherheit der Europäischen Union**, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 515 **Carlos Coelho, Barbara Matera**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 12 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung **anstehender** Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. **Diese** Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung **von** Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, **präventiv** zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. **Im Falle möglicher unmittelbarer Folgen an den Außengrenzen und anschließender**

Evaluierungsmechanismus.

***Folgen für den Schengen-Raum
berücksichtigt diese*** Bewertung ***den – und***
erfolgt unbeschadet des – Schengen-
Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 516

**Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld,
Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez**

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es ***der Agentur*** ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es ***dem Zentrum*** ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. ***Die Beurteilung zielt auch auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Achtung der Grundrechte in derartigen Situationen ab.*** Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 517

Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen **und anschließende Folgen für den Schengen-Raum**, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 518

Lucy Anderson, Claude Moraes, Marju Lauristin, Merja Kyllönen, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und

Geänderter Text

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen, **einschließlich Folgen für das ordnungsgemäße Funktionieren von grenzübergreifenden Verkehrs-, Logistik- und**

unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Infrastrukturverbindungen, und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

Or. en

Änderungsantrag 519

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković, Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten können schriftliche Stellungnahmen zu der Gefährdungsbeurteilung abgeben, wenn sie dies wünschen. Diese schriftlichen Stellungnahmen werden der Gefährdungsbeurteilung als Anhang beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 520

Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden **dem Aufsichtsorgan** vorgelegt, **das den** Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen **berät**, die die Mitgliedstaaten

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden **den betroffenen Mitgliedstaaten** vorgelegt, **die Bemerkungen zu diesen Ergebnissen abgeben können. Der** Exekutivdirektor

auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

äußert anschließend Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Or. fr

Änderungsantrag 521

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Aufsichtsorgan** vorgelegt, **das** den Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen **berät**, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse **der Agentur** und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Geänderter Text

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat** vorgelegt, **die** den Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen **beraten**, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse **des Zentrums** und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 522

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Aufsichtsorgan** vorgelegt, **das** den

Geänderter Text

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Verwaltungsrat** vorgelegt, **der** den

Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 523

Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Aufsichtsorgan** vorgelegt, **das** den Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Geänderter Text

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem **Aufsichtsrat** vorgelegt, **der** den Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 524

Emil Radev, Mariya Gabriel, Andrej Plenković, Traian Ungureanu, Csaba Sógor

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Aufsichtorgan vorgelegt, das den Exekutivdirektor bezüglich der Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und

Geänderter Text

(4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden, **zusammen mit etwaigen schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten**, dem Aufsichtorgan vorgelegt, das den Exekutivdirektor bezüglich der

unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Maßnahmen berät, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu treffen haben.

Or. en

Änderungsantrag 525

Marina Albiol Guzmán, Cornelia Ernst, Marie-Christine Vergiat

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 526

Carlos Coelho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat

entfällt

verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Or. en

Änderungsantrag 527
Geoffrey Van Orden

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor *erlässt einen Beschluss* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. *Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.*

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor *gibt, in engem Zusammenwirken mit dem Leiter der betreffenden nationalen Behörde, einen Vorschlag* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat, *und der* Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind, *ab.*

Or. en

Änderungsantrag 528
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor *erlässt einen Beschluss* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat *auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union* zu ergreifen hat. *Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.*

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor *gibt in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat zu ergreifen hat, *einschließlich der Frist, innerhalb deren diese Maßnahmen zu ergreifen sind, ab. Der Exekutivdirektor fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die*

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **einen *Beschluss*** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. ***Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.***

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **eine *Empfehlung*** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat.

Or. en

Änderungsantrag 530
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **einen *Beschluss*** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. ***Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.***

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **eine *Empfehlung*** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. ***Das Verfahren umfasst eine Beurteilung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Grundrechte und stellt die Einhaltung internationaler rechtlicher Verpflichtungen sicher.***

Änderungsantrag 531

Carlos Coelho, Anna Maria Corazza Bildt, Barbara Matera

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 12 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Der Exekutivdirektor erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, **des Schengen-Evaluierungsmechanismus und insbesondere etwaiger angenommener Empfehlungen sowie** der Risikoanalyse der Agentur einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Änderungsantrag 532

Gilles Lebreton, Marine Le Pen, Janice Atkinson, Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 12 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **einen Beschluss** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. **Der Beschluss** des Exekutivdirektors **ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er** bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt **auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur eine Empfehlung** mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen

ergreifen sind.

hat. **Die Empfehlung** des Exekutivdirektors bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 533

Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Exekutivdirektor erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Geänderter Text

(5) Der Exekutivdirektor erlässt, **in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dem Verwaltungsrat**, einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat auch unter Rückgriff auf die Finanzinstrumente der Union zu ergreifen hat. Der Beschluss des Exekutivdirektors ist für den Mitgliedstaat verbindlich; er bestimmt die Frist, innerhalb deren die Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der Exekutivdirektor setzt die Kommission und das Europäische Parlament in Kenntnis.

Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 534

Geoffrey Van Orden

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 535

Nathalie Griesbeck, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden. **entfällt**

Begründung

Dieser „Zusatzschritt“ (durch den ein zweiter Schritt vorgeschrieben wird, wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss zu Abhilfemaßnahmen erlässt) führt nur dazu, dass das Verfahren komplizierter und unnötig in die Länge gezogen wird.

Änderungsantrag 536
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Geänderter Text

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden ***und empfehlen, den Mitgliedstaat für begrenzte Zeit aus dem Schengen-Raum auszuschließen.***

Or. en

Änderungsantrag 537
Gérard Deprez, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur

Geänderter Text

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur

Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. ***Dieser Beschluss des Verwaltungsrates ist für den Mitgliedstaat verbindlich.*** Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Or. fr

Änderungsantrag 538

Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Geänderter Text

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden. ***Der Mitgliedstaat wird in allen Phasen des Verfahrens um Mitwirkung und Stellungnahme ersucht.***

Or. en

Änderungsantrag 539
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.*

Geänderter Text

(6) *Wenn ein Mitgliedstaat die Empfehlungen nicht berücksichtigt, empfiehlt der Exekutivdirektor dem betreffenden Mitgliedstaat die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken.*

Or. en

Änderungsantrag 540
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt *einen Beschluss* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu

Geänderter Text

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt *Empfehlungen* mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu

ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in **diesem Beschluss** gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in **diesen Empfehlungen** gesetzten Frist ergreift, kann die Kommission nach Maßgabe des Artikels 18 tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 541

Helga Stevens, Angel Dzhambazki, Timothy Kirkhope, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, **kann die Kommission** nach Maßgabe des Artikels 18 tätig **werden**.

Geänderter Text

(6) Beschließt der Mitgliedstaat die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt einen Beschluss mit den zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist ergreift, **wird der Rat** nach Maßgabe des Artikels 18 tätig.

Or. en

Änderungsantrag 542

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Europäischen Rat und dem Europäischen

Parlament mitgeteilt. Sofern ein oder mehrere Ergebnisse die innere Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gefährden, erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse streng vertraulich.

Or. en

Änderungsantrag 543
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kriterien und Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 544
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt. Bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchen eines Mitgliedstaats aufgrund der Sensibilität der enthaltenen Informationen können derartige Dokumente Gegenstand der Bestimmungen von Anhang VII der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sein, gestützt auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Or. en

Änderungsantrag 545
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel 2 – Abschnitt 3 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Außengrenzenmanagement

EU-Außengrenzenmanagement

Or. en

Änderungsantrag 546
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. Die Agentur führt auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18 durch.

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ***und mit dem Schutz und der Rettung des Lebens von Migranten und Flüchtlingen*** ersuchen. Die Agentur führt auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18 durch.

Or. en

Änderungsantrag 547
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. **Die Agentur führt auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18 durch.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 548
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der **Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen** ersuchen. **Die Agentur führt auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18 durch.**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der **Durchführung** der Kontrolle **ihrer EU-Außengrenzen** ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 549
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. Die Agentur führt auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. Die Agentur führt, **mit Einwilligung des betreffenden**

durch.

Mitgliedstaats, auch Maßnahmen im Sinne des Artikels 18 durch.

Or. en

Änderungsantrag 550
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vor einer operativen Maßnahme der Agentur muss eine Bewertung unter Einbeziehung einer breiten Palette von Quellen erfolgen, um zu ermitteln, ob Risiken einer Verletzung von Grundrechten oder Mängel hinsichtlich einschlägiger zivil- und strafrechtlicher Vorschriften und Verfahren bestehen, die zu einer Unvereinbarkeit der Zusammenarbeit mit rechtlichen Verpflichtungen führen würden, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, für Schutz vor Zurückweisung zu sorgen, und hinsichtlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 551
Péter Niedermüller, Cécile Kashetu Kyenge, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Miltiadis Kyrkos, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Ana Gomes, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Agentur organisiert die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat und kann eine oder mehrere der folgenden

(2) Die Agentur organisiert – ***im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem einschlägigen internationalen Recht, einschließlich des***

Maßnahmen ergreifen:

Grundsatzes der Nichtzurückweisung – die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat und kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass klargestellt wird, dass bei sämtlichen durch die Agentur an den Außengrenzen ergriffenen Maßnahmen das einschlägige Unionsrecht und das einschlägige internationale Recht eingehalten werden muss, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

Änderungsantrag 552 **Elissavet Vozemberg-Vrionidi**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur organisiert die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat **und kann** eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen **ergreifen**:

Geänderter Text

(2) Die Agentur organisiert – **im Einvernehmen mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und nach einer gründlichen Risikoanalyse** – die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat, **die** eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen **umfassen kann**:

Or. en

Änderungsantrag 553 **Marina Albiol Guzmán, Malin Björk**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere

Geänderter Text

c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere

Mitgliedstaaten *und Drittstaaten*
einschließlich gemeinsamer Aktionen mit
benachbarten Drittstaaten;

Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 554

Lucy Anderson, Claude Moraes, Marju Lauristin, Merja Kyllönen, Ismail Ertug,
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Koordinierung der Tätigkeiten an
den Außengrenzen für einen oder mehrere
Mitgliedstaaten und Drittstaaten
einschließlich gemeinsamer Aktionen mit
benachbarten Drittstaaten;

Geänderter Text

c) Koordinierung der Tätigkeiten an
den Außengrenzen für einen oder mehrere
Mitgliedstaaten und Drittstaaten
einschließlich gemeinsamer Aktionen mit
benachbarten Drittstaaten *und mit Staaten,*
die dazu beitragen, dass über die
Außengrenzen hinweg gute Verkehrs-,
Logistik- und Infrastrukturverbindungen
sichergestellt und ermöglicht werden;

Or. en

Änderungsantrag 555

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Koordinierung der Tätigkeiten an
den Außengrenzen für einen oder mehrere
Mitgliedstaaten und Drittstaaten
einschließlich gemeinsamer Aktionen mit
benachbarten Drittstaaten;

Geänderter Text

c) Koordinierung der Tätigkeiten an
den Außengrenzen für einen oder mehrere
Mitgliedstaaten und Drittstaaten
einschließlich gemeinsamer Aktionen mit
benachbarten Drittstaaten, *die eine*
gemeinsame Landgrenze mit einem oder
mehreren Mitgliedstaaten aufweisen und
die Europäische
Menschenrechtskonvention sowie die
Konvention von 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967 ratifiziert und vollständig umgesetzt haben;

Or. en

Änderungsantrag 556
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten;

Geänderter Text

c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten, ***die die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967 ratifiziert und vollständig umgesetzt haben;***

Or. en

Änderungsantrag 557
Helga Stevens, Monica Macovei, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Timothy Kirkhope, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an den Hotspots;

Geänderter Text

d) Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an den Hotspots, ***um Rückführungsaktionen durchzuführen;***

Änderungsantrag 558

Nathalie Griesbeck, Filiz Hyusmenova, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström, Sophia in 't Veld, Petr Ježek, Louis Michel, Angelika Mlinar, Morten Helveg Petersen, Gérard Deprez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Einrichtung und Koordinierung von gemeinsamen Such- und Rettungsoperationen für Menschen in Seenot;

Or. en

Begründung

Nach den Ereignissen der jüngsten Zeit im Mittelmeerraum und dem dramatischen Verlust von Menschenleben steht außer Frage, dass die neue Agentur FRONTEX / Europäische Grenz- und Küstenwache sich auch auf die Suche und Rettung auf See konzentrieren muss. Das muss in spezifischen Absätzen und Erwägungen klar festgelegt werden.

Änderungsantrag 559

Csaba Sógor, Traian Ungureanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten **mit Mitteln** aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

(3) Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

Or. en

Änderungsantrag 560

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten mit Mitteln aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

Geänderter Text

(3) Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten mit Mitteln aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung. ***Sofern aufgrund von Migrationsdruck an den Außengrenzen ein erhöhter Finanzbedarf besteht, informiert die Agentur die Kommission, den Rat und das Parlament zeitnah.***

Or. en

Änderungsantrag 561
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(3a) Vor einer operativen Maßnahme der Agentur muss eine Bewertung unter Einbeziehung einer breiten Palette von Quellen erfolgen, um zu ermitteln, ob Risiken einer Verletzung von Grundrechten oder Mängel hinsichtlich einschlägiger zivil- und strafrechtlicher Vorschriften und Verfahren bestehen, die zu einer Unvereinbarkeit der Zusammenarbeit mit rechtlichen Verpflichtungen führen würden, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, für Schutz vor Zurückweisung zu sorgen, und hinsichtlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 562

Péter Niedermüller, Tanja Fajon, Josef Weidenholzer, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Einleitung von gemeinsamen Aktionen
und Soforteinsätzen zu
Grenzsicherungszwecken an den
Außengrenzen

Geänderter Text

Einleitung von gemeinsamen Aktionen an
den Außengrenzen

Or. en

Änderungsantrag 563

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Miltiadis Kyrkos, Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich aktueller oder künftiger Bedrohungen an den Außengrenzen infolge irregulärer *Einwanderung* oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich aktueller oder künftiger Bedrohungen an den Außengrenzen infolge irregulärer *Migration* oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 564

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich aktueller oder künftiger Bedrohungen an den Außengrenzen infolge ***irregulärer Einwanderung oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen***, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich aktueller oder künftiger Bedrohungen an den Außengrenzen, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 565
Salvatore Domenico Pogliese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich ***aktueller oder künftiger*** Bedrohungen an den Außengrenzen ***infolge irregulärer Einwanderung oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen***, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich ***irregulärer Einwanderung, realer oder mutmaßlicher*** Bedrohungen an den Außengrenzen ***und*** grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.

Or. it

Änderungsantrag 566
Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, illegal in sein Hoheitsgebiet einzureisen, einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

In Artikel 16 des Verordnungsvorschlags werden Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken behandelt. Die vorliegende Bestimmung wird zu diesem Artikel hinzugefügt.

Änderungsantrag 567
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, *illegal* in sein Hoheitsgebiet einzureisen, einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranlassen.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, *irregulär oder indem sie ihre Leben auf dem Meer aufs Spiel setzen* in sein Hoheitsgebiet einzureisen, einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats

veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 568

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen. Gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken hat eine sorgfältige, zuverlässige und aktuelle Risikoanalyse voranzugehen, auf deren Grundlage die Agentur unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung der Außengrenzabschnitte nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge der vorgeschlagenen gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken aufstellen kann.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen **und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken. Er teilt den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat seine Entscheidung gleichzeitig schriftlich mit.** Gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken hat eine sorgfältige, zuverlässige und aktuelle Risikoanalyse voranzugehen, auf deren Grundlage die Agentur unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung der Außengrenzabschnitte nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge der vorgeschlagenen gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken aufstellen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 569

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der

Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen.
Gemeinsamen Aktionen **und**
Soforteinsätzen zu
Grenzsicherungszwecken hat eine
sorgfältige, zuverlässige und aktuelle
Risikoanalyse voranzugehen, auf deren
Grundlage die Agentur unter
Berücksichtigung der Risikoeinstufung der
Außengrenzabschnitte nach der
Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der
verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge
der vorgeschlagenen gemeinsamen
Aktionen **und Soforteinsätze zu**
Grenzsicherungszwecken aufstellen kann.

Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen.
Gemeinsamen Aktionen hat eine
sorgfältige, zuverlässige und aktuelle
Risikoanalyse voranzugehen, auf deren
Grundlage die Agentur unter
Berücksichtigung der Risikoeinstufung der
Außengrenzabschnitte nach der
Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der
verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge
der vorgeschlagenen gemeinsamen
Aktionen aufstellen kann.

Or. en

Änderungsantrag 570
Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) Die Mitgliedstaaten können eine
negative Entscheidung des
Exekutivdirektors hinsichtlich der
Einleitung einer gemeinsamen Aktion
oder eines Soforteinsatzes zu
Grenzsicherungszwecken beim
Verwaltungsrat anfechten.**

Or. fr

Begründung

*Gemäß Artikel 61 Buchstabe h übt der Verwaltungsrat die Disziplinalgewalt über den
Exekutivdirektor sowie, im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor, über den
stellvertretenden Exekutivdirektor aus.*

Änderungsantrag 571
Brice Hortefeux, Rachida Dati

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat **nach *Beratung mit dem Aufsichtsorgan*** auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.

Or. fr

Änderungsantrag 572
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat nach Beratung mit dem ***Aufsichtsorgan*** auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre

Geänderter Text

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat nach Beratung mit dem ***Verwaltungsrat*** auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre

technische Ausrüstung zur Verfügung.

technische Ausrüstung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 573

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat nach Beratung mit dem **Aufsichtsorgan** auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat nach Beratung mit dem **Aufsichtsrat** auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 574

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Elly Schlein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion **oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken** können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen

Geänderter Text

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen gegen **kriminelle** Schleuser oder

der Küstenwache, ein Vorgehen gegen Schleuser oder Menschenhändler, **gegen den illegalen Drogenhandel gerichtete Kontrolleinsätze** sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, **einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung**, umfassen kann.

Menschenhändler sowie Aufgaben des Migrationsmanagements **gemäß Artikel 17 Absatz 3** umfassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 575 **Rachida Dati, Brice Hortefeux**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen gegen Schleuser oder Menschenhändler, gegen den illegalen Drogenhandel gerichtete Kontrolleinsätze sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Geänderter Text

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen gegen Schleuser oder Menschenhändler, gegen den illegalen Drogenhandel **und die organisierte Kriminalität** gerichtete Kontrolleinsätze, **die Bekämpfung des Handels mit gefälschten Reisedokumenten** sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 576 **Monika Hohlmeier, Anna Maria Corazza Bildt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen gegen Schleuser oder Menschenhändler, gegen den illegalen Drogenhandel gerichtete Kontrolleinsätze sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Geänderter Text

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen gegen Schleuser oder Menschenhändler, gegen den illegalen Drogenhandel gerichtete Kontrolleinsätze sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, **in Zusammenarbeit mit Europol** umfassen kann.

Or. en

Änderungsantrag 577
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der **die Rettung von Personen in Seenot oder andere Funktionen der Küstenwache, ein Vorgehen** gegen Schleuser oder Menschenhändler, **gegen den illegalen Drogenhandel gerichtete Kontrolleinsätze** sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Geänderter Text

(5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckesinsatzes verfolgt werden, der Funktionen der Küstenwache **und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Vorgehens** gegen Schleuser oder Menschenhändler, sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Funktionen der Küstenwache“ schließt „Rettung von Personen in Seenot“ ein. Der Such- und Rettungsdienst sollte im Einklang mit internationalem Recht weiterhin durch die zuständige Leitstelle koordiniert werden, wobei aber mit den durch die Agentur eingesetzten Ressourcen Such- und Rettungsoperationen unterstützt werden müssen, wenn dies durch die zuständige Leitstelle angefordert wird.

Änderungsantrag 578 **Marina Albiol Guzmán**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einsatzplan *für gemeinsame Aktionen*

Einsatzplan

Or. en

Änderungsantrag 579 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einsatzplan *für gemeinsame Aktionen*

Einsatzplan

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen zu Einsatzplänen sollten nicht nur für gemeinsame Aktionen gelten, sondern für sämtliche operativen Tätigkeiten der Agentur, einschließlich Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen.

Änderungsantrag 580 **Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor stellt einen Einsatzplan für die gemeinsamen Aktionen an den Außengrenzen auf. Der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat vereinbaren in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Einsatzplan, in dem die organisatorischen Aspekte im Einzelnen festgelegt sind.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor stellt einen Einsatzplan für die gemeinsamen Aktionen an den Außengrenzen auf. Der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat vereinbaren in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Einsatzplan, in dem die organisatorischen Aspekte im Einzelnen festgelegt sind. ***Eine Kopie des Einsatzplans wird umgehend dem Verwaltungsrat übermittelt.***

Or. fr

Änderungsantrag 581
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) umfassende Einhaltung der Bestimmungen, die in Artikel 2 des Vertrag über die Europäische Union, in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und den zugehörigen Protokollen niedergelegt sind, und umfassende Achtung des internationalen Rechts;

Or. en

Änderungsantrag 582
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Beschreibung der Aufgaben und besonderen Anweisungen für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, einschließlich der zulässigen Abfrage von Datenbanken und der zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung im Einsatzmitgliedstaat;

Geänderter Text

d) eine Beschreibung der Aufgaben, ***Zuständigkeiten*** und besonderen Anweisungen für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams ***und für die Beamten, die an den Aktivitäten der Agentur mitwirken***, einschließlich der zulässigen Abfrage von Datenbanken und der zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung im Einsatzmitgliedstaat;

Or. en

Änderungsantrag 583

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Ana Gomes, Elly Schlein, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) eine Beschreibung der von der gemeinsamen Operation ausgehenden Auswirkungen und Risiken für die Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 584

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht, ***einschließlich des Schutzes der Grundrechte***, und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

Änderungsantrag 585

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

Geänderter Text

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht, ***einschließlich des Schutzes der Grundrechte***, und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

Or. en

Änderungsantrag 586

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

Geänderter Text

i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht, ***einschließlich des Schutzes der Grundrechte***, und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

Or. en

Änderungsantrag 587

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Geänderter Text

j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften **des Rechts der Mitgliedstaaten**, des Völkerrechts **und des Rechts** der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Or. en

Begründung

Im Hinblick auf das Abfangen sollte auf das Recht der Mitgliedstaaten Bezug genommen werden, weil es nach internationalem Recht in Fällen von Menschen schmuggel keine Zuständigkeit eines bestimmten Staates gibt. Auch im Palermo-Protokoll gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel wird auf einzelstaatliches Recht Bezug genommen. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 enthält ebenfalls eine Bezugnahme auf einzelstaatliches Recht.

Änderungsantrag 588
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) bei Seeereignissen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, **der Rettung auf See** und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Geänderter Text

j) bei Seeereignissen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, **Seenot** und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Or. en

Änderungsantrag 589
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) bei Seeereignissen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion

Geänderter Text

j) bei Seeereignissen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion

stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² **sowie unter umfassender Einhaltung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen** erstellt;

⁴² Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Or. en

Änderungsantrag 590 **Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des

Geänderter Text

j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf Vorschriften des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates erstellt;⁴²

Europäischen Parlaments und des Rates **sowie unter umfassender Einhaltung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) sowie der von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) herausgegebenen Leitlinien zur Behandlung von aus Seenot geretteten Menschen (Entschließung MSC.167(78) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation sowie „Rescue at Sea: A guide to principles and practice as applied to migrants and refugees“ (Rettung auf See: Ein Leitfaden zu Grundsätzen und Praxis, in ihrer Anwendung auf Migranten und Flüchtlinge))** erstellt;⁴²

⁴² Verordnung (EU) Nr 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

⁴² Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Or. en

Änderungsantrag 591
Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte, einschließlich

Risiken einer Verletzung von Grundrechten, zu Schritten zur Verhinderung derartiger Verletzungen sowie zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für und der Nichtwiederholung derartiger Verletzungen, einschließlich Bestimmungen zu den Befugnissen, eine Operation gemäß Artikel 24 auszusetzen oder zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 592
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Detaillierte Vorschriften zum Schutz der Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 593
Helga Stevens, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) Verfahren mit einem Verweismechanismus, nach dem **Personen, die internationalen Schutz benötigen**, Opfer des Menschenhandels, unbegleitete Minderjährige und Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zwecks angemessener Unterstützung an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen werden;

l) Verfahren mit einem Verweismechanismus, nach dem Opfer des Menschenhandels, unbegleitete Minderjährige und Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zwecks angemessener Unterstützung an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen werden;

Or. en

Änderungsantrag 594

Helga Stevens, Monica Macovei, Angel Dzhambazki, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) Verfahren zur Festlegung eines Weiterleitungsmechanismus, um Personen, die internationalen Schutz benötigen, an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO) und/oder an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiterzuleiten, in Anwendung der Asylverfahrensrichtlinie, unter anderem des Grundsatzes des ersten Asylslands und des sicheren Herkunftslands;

Or. en

Änderungsantrag 595

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

m) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Grenzbeamte des Einsatzmitgliedstaats und Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen einer **gemeinsamen** Aktion **oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken** sowie für die Weiterleitung der Beschwerden an die Agentur.

m) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden gegen **alle Personen, die an einer gemeinsamen Aktion, einschließlich einer Aktion mit Drittstaaten, an einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, in Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an Hotspots, an Rückführungsaktionen oder an Rückführungseinsätzen mitwirken, einschließlich Grenzbeamte und sonstiges einschlägiges Personal** des Einsatzmitgliedstaats und Mitglieder der europäischen Grenz- und

Küstenwacheteams wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen *der* Aktion sowie für die Weiterleitung der Beschwerden an die Agentur;

Or. en

Änderungsantrag 596

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos, Malin Björk

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Grenzbeamte des Einsatzmitgliedstaats und Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken sowie für die **Weiterleitung** der Beschwerden an **die** Agentur.

Geänderter Text

m) Verfahren für die **unabhängige** Entgegennahme von Beschwerden gegen **alle Personen, die an einer gemeinsamen Aktion, einschließlich einer Aktion mit Drittstaaten, an einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, in Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an Hotspots, an Rückführungsaktionen oder an Rückführungseinsätzen mitwirken, einschließlich Grenzbeamte und sonstiges einschlägiges Personal** des Einsatzmitgliedstaats und Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken **oder einer sonstigen Aktivität**, sowie für die **Bearbeitung** der Beschwerden **und für die Benachrichtigung der** Agentur **und der betreffenden Mitgliedstaaten**.

Or. en

Änderungsantrag 597

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ma) detaillierte Vorschriften zum Schutz der Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 598
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe m b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

mb) Bestimmungen zu Risiken einer Verletzung von Grundrechten, zu Schritten zur Verhinderung derartiger Verletzungen sowie zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für und der Nichtwiederholung derartiger Verletzungen, einschließlich Bestimmungen zu den Befugnissen, eine Operation gemäß Artikel 24 auszusetzen oder zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors und des Einsatzmitgliedstaats nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den teilnehmenden

(4) Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors und des Einsatzmitgliedstaats nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den teilnehmenden

Mitgliedstaaten umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.

Mitgliedstaaten *und dem Verwaltungsrat* umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.

Or. fr

Änderungsantrag 600

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der beispielsweise durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 601

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken muss eine Beschreibung der Lage, der etwaigen Ziele und des voraussichtlichen Bedarfs enthalten. Falls erforderlich, kann der Exekutivdirektor umgehend Experten *der Agentur* entsenden, um die Lage an den

(1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken muss eine Beschreibung der Lage, der etwaigen Ziele und des voraussichtlichen Bedarfs *sowie den Nachweis der umfassenden Einhaltung der Bestimmungen des mitgliedstaatlichen, europäischen und*

Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats einzuschätzen.

internationalen Rechts im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte und der einschlägigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Union enthalten. Falls erforderlich, kann der Exekutivdirektor umgehend Experten entsenden, um die Lage an den *EU-Außengrenzen* des betreffenden Mitgliedstaats einzuschätzen.

Or. en

Änderungsantrag 602

Helga Stevens, Monica Macovei, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Timothy Kirkhope, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, einen Einsatzplan im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 auf.

Geänderter Text

(6) Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, *unter Verwendung bestehender Pläne und Verfahren* einen Einsatzplan im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 auf.

Or. en

Änderungsantrag 603

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, einen Einsatzplan im Sinne

Geänderter Text

(6) Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, einen Einsatzplan im Sinne

des Artikels 15 Absatz 3 auf.

des Artikels 15 Absatz 3 auf. ***Eine Kopie des Einsatzplans wird umgehend dem Verwaltungsrat übermittelt.***

Or. fr

Änderungsantrag 604

Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors und des Einsatzmitgliedstaats nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.

Or. fr

Änderungsantrag 605

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens drei Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool.

(11) Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens drei Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool,

Änderungsantrag 606
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens **drei** Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool.

Geänderter Text

(11) Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens **fünf** Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool.

Begründung

Die Fristen sollten in beiden Fällen um zwei Arbeitstage länger angesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Einsätze praktisch machbar sind, insbesondere wenn Grenzbeamte mit Ausrüstung reisen, für die Freigaben erforderlich sind.

Änderungsantrag 607
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Mitgliedstaat, der **an bestimmten Brennpunkten seiner Außengrenze (Hotspots) infolge eines starken Zustroms von Migranten und**

Geänderter Text

(1) Ein Mitgliedstaat, der **sich mit unverhältnismäßig hohen Migrations- und Asylaufgaben konfrontiert sieht**, kann um operative und technische Verstärkung

Flüchtlingen einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann um operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an die Agentur und andere zuständige Agenturen der Union, insbesondere an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und an ***Europol***, ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein.

durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an die Agentur und andere zuständige Agenturen der Union, insbesondere an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und an ***die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte***, ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein.

Or. en

Änderungsantrag 608 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Mitgliedstaat, der an bestimmten Brennpunkten seiner Außengrenze (Hotspots) infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann um operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an die Agentur und andere zuständige Agenturen der Union, insbesondere an ***das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und an Europol***, ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein.

Geänderter Text

(1) Ein Mitgliedstaat, der an bestimmten Brennpunkten seiner Außengrenze (Hotspots) infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann um operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an ***die Kommission, die Agentur, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen*** und andere zuständige Agenturen der Union, insbesondere an Europol, ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein.

Or. en

Änderungsantrag 609

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Therese Comodini Cachia, Carlos Coelho, Barbara Matera, Tomáš Zdechovský, Timothy Kirkhope, Silvia Costa, Nathalie

Griesbeck, Jean Lambert

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss. ***Wenn Kinder betroffen sind, umfassen die Teams Experten für den Schutz von Kindern.***

Or. en

Änderungsantrag 610

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung ***mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und*** mit anderen zuständigen Agenturen der Union. ***Der Exekutivdirektor leitet, in Abstimmung mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und mit anderen einschlägigen Agenturen der Union, die gemeinsame Bewertung des Bedarfs des Mitgliedstaats an die Kommission weiter,*** zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form

verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.
Die Teams umfassen in der Regel einen entsprechenden Anteil an Experten für Grundrechte und Kinderschutz.

Or. en

Änderungsantrag 611 **Ska Keller**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung ***mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und mit anderen zuständigen Agenturen der Union. Der Exekutivdirektor leitet, in Abstimmung mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und mit anderen einschlägigen Agenturen der Union, die gemeinsame Bewertung des Bedarfs des Mitgliedstaats an die Kommission weiter,*** zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird dieser Absatz in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels gebracht, in dem festgelegt ist, dass die Koordinierung der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nicht bei der Agentur, sondern bei der Kommission liegt.

Änderungsantrag 612
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Teams umfassen Experten für Grundrechte, für Opfer von Menschenhandel, für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung und für Kinderschutz.

Or. en

Änderungsantrag 613
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Teams umfassen Experten für Grundrechte und für Kinderschutz.

Or. en

Änderungsantrag 614
Gérard Deprez, Louis Michel, Petr Ježek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können eine Entscheidung des Exekutivdirektors hinsichtlich ihres Ersuchens um operative und technische Verstärkung beim Verwaltungsrat anfechten.

Begründung

Gemäß Artikel 61 Buchstabe h übt der Verwaltungsrat die Disziplinalgewalt über den Exekutivdirektor sowie, im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor, über den stellvertretenden Exekutivdirektor aus.

Änderungsantrag 615

Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die operative und technische Verstärkung durch **europäische Grenz- und Küstenwacheteams, europäische Rückführungsteams und eigene** Experten der Agentur im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements kann Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(3) Die operative und technische Verstärkung durch **Teams der Europäischen Grenzschutzagentur, in enger und kontinuierlicher Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sowie mit eigenen** Experten der Agentur im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements kann Folgendes umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 616

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die erkennungsdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn

Geänderter Text

a) die erkennungsdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke – **unter umfassender Achtung der Grundrechte**

der Mitgliedstaat darum ersucht;

und unter Gewährung von Informationen zum Zweck und Ergebnis sämtlicher Verfahren –, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Or. en

Änderungsantrag 617
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die erkenntungsdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Geänderter Text

a) die erkenntungsdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke – ***unter umfassender Achtung der Menschenwürde und ohne Anwendung von Zwang*** –, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Or. en

Änderungsantrag 618
Helga Stevens, Monica Macovei, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Daniel Dalton, Timothy Kirkhope, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***die erkenntungsdienstliche*** Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Geänderter Text

a) ***Gewährung von Unterstützung bei der erkenntungsdienstlichen*** Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Änderungsantrag 619

Péter Niedermüller, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Miltiadis Kyrkos, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die erkenntnisdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Geänderter Text

a) die erkenntnisdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung, **die Erstinformation und Weiterleitung von ankommenden Menschen, die internationalen Schutz benötigen oder um internationalen Schutz ansuchen möchten**, sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Änderungsantrag 620

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die erkenntnisdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Geänderter Text

a) die erkenntnisdienstliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie die Abnahme ihrer Fingerabdrücke – **unter umfassender Achtung der Grundrechte und unter Gewährung von Informationen zum Zweck und Ergebnis sämtlicher Verfahren** –, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht;

Änderungsantrag 621

Péter Niedermüller, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bereitstellung von *Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen;* entfällt

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung von Informationen für Personen, die internationalen Schutz benötigen, oder für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, ist vorrangig eine Aufgabe der EASO, und nicht der Agentur. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a sollte die Agentur für diese Personen Erstinformationen bereitstellen und sie dann zur weiteren Information und Bearbeitung an die EASO oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiterleiten.

Änderungsantrag 622

Helga Stevens, Monica Macovei, Geoffrey Van Orden, Angel Dzhambazki, Jussi Halla-aho

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bereitstellung von *Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen;* entfällt

Änderungsantrag 623

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bereitstellung von Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen;

entfällt

Änderungsantrag 624

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Carlos Coelho, Therese Comodini Cachia, Barbara Matera, Tomáš Zdechovský, Timothy Kirkhope, Silvia Costa, Nathalie Griesbeck, Jean Lambert

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Bereitstellung von Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen;

b) die Bereitstellung von Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen, *unter besonderer Berücksichtigung von Kindern*;

Änderungsantrag 625

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *die Bereitstellung von Informationen für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, oder für Antragsteller oder potenzielle Antragsteller, die für eine Umverteilung in Frage kommen;*

Geänderter Text

b) *unter der Federführung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und der Agentur für Grundrechte sowie im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU die Bereitstellung von Informationen zum Asylverfahren, zu Verfahrensrechten und zu weiteren Grundrechten, für alle Personen;*

Or. en

Änderungsantrag 626
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) Unterstützung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen bei der Bereitstellung von Informationen zum Asylverfahren, zu Verfahrensrechten und zu weiteren Grundrechten, für alle Personen, im Einklang mit den Artikeln 6, 8 und 12 der Richtlinie 2013/32/EU;

Or. en

Änderungsantrag 627
Barbara Spinelli, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Weiterleitung von Personen, die internationalen Schutz beantragen

möchten, an Asylexperten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen; ferner die Weiterleitung aller gefährdeten Gruppen an spezifische Schutzexperten der Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der EU-Agenturen, insbesondere Weiterleitung von Kindern und Familien mit Kindern an Experten für Kinderschutz sowie von Frauen an Experten für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung;

Or. en

Änderungsantrag 628
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die Weiterleitung von Personen, die internationalen Schutz beantragen möchten, an Asylexperten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen; ferner Weiterleitung aller Kinder und aller Familien mit Kindern an Kinderschutzexperten der Behörden des Mitgliedstaats oder der EU-Agenturen;

Or. en

Änderungsantrag 629
Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) technische und operative Unterstützung im Bereich der

c) technische und operative Unterstützung im Bereich der

Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen.

Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen *unter umfassender Wahrung der Grundrechte, eines ordnungsgemäßen Verfahrens und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.*

Or. en

Änderungsantrag 630

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) technische und operative Unterstützung im Bereich der Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen.

Geänderter Text

c) technische und operative Unterstützung im Bereich der Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen *unter umfassender Wahrung der Grundrechte, eines ordnungsgemäßen Verfahrens, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Verbots von Kollektivabschiebungen.*

Or. en

Änderungsantrag 631

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Weiterleitung von Personen, die internationalen Schutz beantragen möchten, an Asylexperten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen; ferner Weiterleitung aller Kinder und aller Familien mit Kindern an Kinderschutzexperten der Behörden des

Änderungsantrag 632

Ignazio Corrao, Laura Agea, Laura Ferrara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, mit der Agentur für Grundrechte sowie mit weiteren einschlägigen Agenturen der Union und unter der Koordinierung durch die Kommission sicher, dass diese Aktivitäten mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und mit den Grundrechten im Einklang stehen. Das beinhaltet die Bereitstellung von Unterkünften, hygienische Zustände sowie Sanitäreinrichtungen in den Hotspots, die geschlechterspezifischen Bedürfnissen und den Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen.

Änderungsantrag 633

Ska Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Agentur unterstützt den betreffenden Mitgliedstaat und das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen dabei, dass ihre Aktivitäten mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und mit den Grundrechten im

Einklang stehen. Das beinhaltet die Bereitstellung von Unterkünften, sanitären Bedingungen sowie Sanitäreinrichtungen in den Hotspots, die geschlechterspezifischen Bedürfnissen und den Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 634

Anna Maria Corazza Bildt, Caterina Chinnici, Therese Comodini Cachia, Barbara Matera, Tomáš Zdechovský, Nathalie Griesbeck, Silvia Costa, Jean Lambert, Timothy Kirkhope

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, mit der Agentur für Grundrechte sowie mit weiteren einschlägigen Agenturen der Union und unter der Koordinierung durch die Kommission sicher, dass diese Aktivitäten mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und mit den Grundrechten im Einklang stehen. Das beinhaltet die Bereitstellung von Unterkünften, hygienische Zustände sowie Sanitäreinrichtungen in den Hotspots, die den Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen.

Or. en

**Änderungsantrag 635
Ska Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Agentur unterstützt die Kommission in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Agenturen der Union bei der Koordinierung der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements.

Geänderter Text

(4) Die Agentur unterstützt die Kommission in Zusammenarbeit **mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und** mit den anderen zuständigen Agenturen der Union bei der Koordinierung der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements.

Or. en

Änderungsantrag 636
Ana Gomes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Alle durch die Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements durchgeführten Aufgaben müssen im Einklang mit der EU-Grundrechtecharte und mit dem humanitären Völkerrecht stehen. Sämtliche Verletzungen von EU-Recht und Völkerrecht müssen der Kommission, dem Parlament und den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß und umfassend mitgeteilt werden. Die Kommission trägt die Verantwortung für die umfassende Untersuchung von Anschuldigungen zu Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements.

Or. en